

Waldkindergärten – FAQ

1. Wir sind mit unseren Kindern 3x/Woche im Wald. Was müssen wir in der Sperrzone II beachten?

Nach den jeweils geltenden Allgemeinverfügungen für die Sperrzone II ist die Nutzung von eingefriedeten Bereichen oder den üblicherweise genutzten Aufenthaltsflächen möglich. Im Übrigen sind die befestigten/angelegten Wege zu nutzen; beim Spielen und Toben dürfen die Wege nicht verlassen werden. In der Sperrzone I bzw. der Sicherheitszone ist der Betrieb von Waldkindergärten derzeit uneingeschränkt möglich.

2. Wir wollen eine Müllsammelaktion im Wald machen. Ist das möglich?

Ja, wenn die Kinder nur Müll aufsammeln, der auf den Wegen liegt, und nicht daneben oder in angrenzenden Wiesen/im Wald. Auch bei einer Müllsammelaktion dürfen nur die befestigten/angelegten Wege genutzt werden.

3. Was sind die zugelassenen Wege? Dürfen die Wege im Einzelfall verlassen werden, um zu einer üblicherweise genutzten Spielfläche zu kommen?

Welche Wege genutzt werden können, ist ebenfalls in der Allgemeinverfügung für die Sperrzone II geregelt – s. Ziff. 1.1.6.. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15m ist und entsprechend eingesehen werden kann.

4. Wie lange müssen wir rechnen, dass die Einschränkungen gelten?

Lageabhängig können die Maßnahmen verschärft oder gelockert werden. Wir gehen derzeit von einer Gültigkeitsdauer unserer Verfügungen von 6 Monaten aus; in Abhängigkeit der Gesamtlageentwicklung (neue Funde, etc.) können die Einschränkungen aber bis zu 2 Jahre andauern.

5. E-Zaun, wie muss ich mir das vorstellen?

Um das ASP-Geschehen räumlich einzugrenzen, wurde im Stadtgebiet Mannheim, im Stadtgebiet Heidelberg sowie im Rhein-Neckar-Kreis ein Elektro-Zaun errichtet. Dieser 4-litzige Zaun mit etwa 100 cm Höhe befindet sich in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe von Geh- oder Radwegen. Von diesem Zaun geht jedoch keine – für Menschen gefährliche – Spannung aus. Die Zäune sind batteriebetrieben.

6. Bekommen wir die Allgemeinverfügungen noch individuell zugestellt, um regelmäßig aktuell informiert zu sein?

Nein. Die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen sind auf der Internetseite der Stadt Mannheim sowie des Rhein-Neckar-Kreises abrufbar. Zudem wird bei Neuerlass der Verfügungen die Presse informiert. Im Rhein-Neckar-Kreis erfolgt auch eine regelmäßige Informationsweitergabe an die Kreiskommunen.

7. Was müssen wir tun, wenn wir Verwesungsgeruch wahrnehmen oder einen Kadaver finden?

Bitte verständigen Sie das jeweils zuständige Veterinäramt. Dabei teilen Sie idealerweise auch die GPS-Daten des Kadavers oder des Ortes, an dem Verwesungsgeruch wahrgenommen wurde, mit.

Stadt Mannheim: veterinaerdienst@mannheim.de

Rhein-Neckar-Kreis: Melden Sie sich – gerne auch per WhatsApp unter der Rufnummer 0175/8291855 oder unter der 112 (Integrierte Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH).

8. Sind erkrankte Tiere gefährlicher als gesunde Tiere? Womit müssen wir rechnen?

Hierüber liegen keine abschließenden Informationen vor. Wir empfehlen jedoch, sich unbedingt von erkrankten – aber auch gesunden – Tieren fernzuhalten.

9. Wie kann ich Ausnahmen beantragen?

Anträge können zunächst formlos gestellt werden.

Stadt Mannheim: Wenden Sie sich bitte an veterinaerdienst@mannheim.de. Ihnen wird dann ein Vordruck zur Verfügung gestellt werden, der entscheidungsrelevante Punkte abfragt. Perspektivisch wird der Vordruck ins Internet eingestellt werden.

Rhein-Neckar-Kreis: Wenden Sie sich an infoASP@rhein-neckar-kreis.de. Die Kolleginnen und Kollegen setzen sich gerne mit Ihnen in Verbindung.

10. An wen können wir Fragen richten?

Wir bauen sowohl in der Stadt Mannheim als auch im Rhein-Neckar-Kreis eine FAQ-Liste auf, die regelmäßig aktualisiert wird. Die FAQs finden Sie auf der jeweiligen Internetpräsenz der Stadt bzw. des Kreises.

Gerne können Sie sich für Fragen auch an folgende E-Mail-Adressen wenden:

Stadt Mannheim: veterinaerdienst@mannheim.de

Rhein-Neckar-Kreis: infoASP@rhein-neckar-kreis.de